

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/800 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/599 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Den Wörtern „den Gesetzentwurf der Landesregierung“ wird die Ziffer „1.“ vorangestellt.
2. Nach der neuen Ziffer 1 wird folgende Ziffer „2.“ angefügt:

„2. folgender EntschlieÙung zu Artikel 1 zuzustimmen:

„Der Landtag stellt fest, dass die Errichtung des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ und die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 2,85 Mrd. Euro über die Ausnahmeregelung des Art. 65 Abs. 2 S. 2 2. Alternative der Landesverfassung maßgeblich dazu beigetragen haben, insbesondere durch Maßnahmen zur Eindämmung der gesundheitlichen und Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie deren Auswirkungen erfolgreich zu begrenzen.

Der Landtag stellt zugleich fest, dass sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Beginn der Pandemie deutlich besser entwickelt haben, als zum Zeitpunkt der Errichtung des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ und seiner Finanzierung über Kreditermächtigungen gemäß Art. 65 Abs. 2 S. 2 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern absehbar war.

Der Landtag stellt außerdem fest, dass die Anhörung im Finanzausschuss zum Haushaltsbegleitgesetz am 23. Mai 2022 ergeben hat, dass seit der Verabschiedung des 2. Nachtragshaushalts 2020 eine differenzierte finanzverfassungsrechtliche Auseinandersetzung zur Frage einer verfassungsgemäßen Verwendung der über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse für Naturkatastrophen und sonstige Notlagen aufgenommenen Kredite stattgefunden hat, welche unter anderem in den Urteilen des hessischen Staatsgerichtshof sowie des Verfassungsgerichtshofs des Landes Rheinland-Pfalz zu den Corona-Sondervermögen der beiden Länder Niederschlag gefunden hat. Insbesondere das Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs, aber auch Stellungnahmen von Finanzverfassungsrechtlern und der Rechnungshöfe von Bund und Ländern haben Maßstäbe aufgestellt und Kriterien definiert, nach welchen sich eine verfassungsgemäße Verwendung der Corona-Sondervermögen des Bundes wie der Länder bemisst.

Festzustellen ist insbesondere, dass aufgrund des Charakters der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse als eng gefasster Ausnahme vom grundsätzlichen Netto-Neuverschuldungsverbot sowohl die Kreditaufnahme selbst wie auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmen zur Krisenbewältigung angemessen, geeignet und erforderlich sein müssen. Zudem muss zwischen dem krisenauslösenden Ereignis und der notlagenindizierten Kreditaufnahme für jeden wesentlichen Ausgabeposten und für jedes Maßnahmenpaket ein finaler Veranlassungszusammenhang in sachlich-inhaltlicher wie in zeitlicher Hinsicht bestehen. Dabei reicht der Verweis auf eine konjunkturbelebende Wirkung kreditfinanzierter Maßnahmen angesichts des Bestehens einer spezifischen Konjunkturkomponente in der Schuldenbremse neben der Notfallklausel als Begründung für eine verfassungsgemäße Verwendung der über die Notfallklausel aufgenommenen Kredite ausdrücklich nicht aus.

Der Landtag stellt weiterhin fest, dass eine andere, weitere Auslegung der Ausnahmeregelung dem Sinn und Zweck der Schuldenbremse und dem Willen des historischen Gesetzgebers widerspricht. Dürfte der Haushaltsgesetzgeber anlässlich einer einschlägigen Notsituation den staatlichen Schuldenstand jeweils unbegrenzt erhöhen und die aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen verwenden, bei denen kein enger Veranlassungszusammenhang mit der Notsituation besteht, könnte die Schuldenbremse des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassungen dauerhaft keine effektive schuldenstandbegrenzende Wirkung entfalten.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Mittel des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ ab sofort nur noch für solche Maßnahmen einzusetzen, welche die beschriebenen, unter anderem vom hessischen Staatsgerichtshof aufgestellten Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Verwendung der notlagenindizierten Kreditermächtigungen erfüllen, und Maßnahmen und Projekte, bei denen ein finaler Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie in sachlich-inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nicht zu begründen ist, nicht länger im Wirtschaftsplan des Sondervermögens abzubilden. Dem Landtag ist bis zum 31. August 2022 ein entsprechend geänderter Wirtschaftsplan des Sondervermögens ‚MV-Schutzfonds‘ vorzulegen.““